

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	3 (1880)
Artikel:	Die Bürgerrechtsschenkung der Gemeinde Oberstrass an den Prinzen Louis Napoleon Bonaparte in Arenenberg, vom 11. August 1838 : mit urkundlichen Beilagen
Autor:	Jucker, Heinrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-984900

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bürgerrechtschenkung der Gemeinde Oberstrass

an den

Prinzen Louis Napoleon Bonaparte
in Arenenberg, vom 11. August 1838.

Mit urkundlichen Beilagen.

Von Dr. Heinrich Jucker.

Vorwort.

Mehr als vierzig Jahre sind vorbei, seitdem die kleine Gemeinde Oberstrass, eine der Vorstädte Zürichs, dem Prinzen Louis Napoleon Bonaparte, dem späteren Kaiser der Franzosen, vorbehältlich der Ertheilung des Landrechtes, das Bürgerrecht geschenkt hat, um dadurch dessen Ausweisung aus der Eidgenossenschaft zu verhindern. Noch bis zur Stunde entbehrt aber selbst unsere kantonale Geschichte einer näheren Darstellung dieser Begebenheit, die damals die Aufmerksamkeit der ganzen Schweiz auf sich gezogen hatte. Wenn ich es daher unternehme, die Episode durch den Druck der Vergessenheit zu entziehen, so geschieht dies einerseits aus Rücksichten für meine Heimatsgemeinde selbst, andererseits aber aus dem Grunde, weil ich es der Mühe wol für werth erachtet habe, dem bis jetzt größtentheils

noch unbekannten Gegenstände endlich doch die ihm gebührende geschichtliche Stellung anzugeben.

Meine Schilderung fußt theils auf den mündlichen Mittheilungen zweier der drei Abgeordneten an Napoleon, der Herren Kinderknecht und König, theils auf den Protokollen der Ortsbehörde und des Regierungsrathes, deren Einsicht mir beidseitig bereitwilligst eingeräumt wurde.

Zürich, im August 1879.

Der Verfasser.

Am politischen Horizonte der schweizerischen Eidgenossenschaft sah es im Jahre 1838 düster und schwül aus und mit banger Besorgniß fragte man sich, was aus dieser gährenden und verhängnißvollen Atmosphäre werden solle. Der Prinz Louis Napoleon Bonaparte, geboren am 20. April 1808, ein Neffe des großen Kaisers, hatte sich mit seiner Mutter, der Königin Hortense von Holland, im Jahre 1832 in Arenenberg *) niedergelassen, aber die Hoffnung, sich in den Besitz der französischen Kaiserkrone zu setzen, nicht aufgegeben. In einem übereilten und unüberlegten Augenblicke versuchte er am 30. Oktober 1836 zu Straßburg gegenüber der Regierung Louis Philipp's einen Aufstand in's Werk zu setzen, der ihm indeß gänzlich mißlang. Der König begnadigte den Urheber dieses Attentates zur Verbannung nach Amerika und ließ auch seine Mitschuldigen straffrei ausgehen. Allein nur zu bald kehrte der Prinz über England rheinaufwärts an das

*) Das Schloß Arenenberg, eine einfache, schmucklose Villa, liegt ungefähr 5 Minuten unterhalb des thurgauischen Dorfes Salenstein, auf einem waldigen Vorsprunge, 60 Meter hoch über dem Spiegel des Untersees. Die Herzogin Hortense von St. Leu kaufte das Schloß im Jahre 1816 von der thurgauischen Familie von Streng und bewohnte es bis zu ihrem Tode. Dasselbst hat auch Napoleon einen großen Theil seiner Jugend zugebracht.

Krankenbett seiner Mutter zurück, um neuerdings in Arenenberg zu bleiben. Sie starb am 5. Oktober 1837.

Wie leicht vorauszusehen war, bot dieser verwegene Schritt des unerfahrenen und hitzigen jungen Mannes der französischen Regierung sofort willkommenen Anlaß zu diplomatischer Intervention gegenüber der Schweiz. Schon mit einer Note vom 1. August 1838 forderte der damalige französische Gesandte in der Schweiz, der Herzog von Montebello, im Auftrage des Königs von Frankreich die eidg. Tagssatzung auf, den Prinzen Napoleon, welcher von Arenenberg aus in revolutionärer Weise gegen die königliche Regierung konspirire, unverzüglich aus der Schweiz wegzusperren. Obwohl dem Prinzen bereits im Jahre 1832 das Ehrenbürgerrecht*) der Gemeinde Salenstein und das thurgauische Kantonsbürgerrecht schenkungsweise ertheilt worden war, wurde dennoch sein Schweizerbürgertum aus dem Grunde in Zweifel gezogen, weil er gerade durch den versuchten Handstreich gegen Straßburg tatsächlich zu erkennen gegeben habe, daß er bisan hin auf das französische Bürgerrecht keineswegs verzichtet habe und weil nicht vorliege, daß er weitere Ansprüche an dasselbe nicht geltend mache.

Diese drohende Note Montebello's an den damaligen Vorort der Eidgenossenschaft (Luzern) zündete überall wie ein Blitzstrahl in der ganzen Schweiz und schnell hatte sich ein Theil des Schweizervolkes, zumal das der West- und Ostschweiz, für den populären Mann begeistert. Um allen anderen Gemeinden gleichsam den Vorrang abzuringen und der Ehre theilhaftig zu sein, den Prinzen Napoleon nicht nur im Kanton Thurgau, sondern ebensowol im Kanton Zürich verbürgert zu wissen, ertheilte die Gemeinde Oberstrass, angefacht von der herrschenden politischen Agitation, am 11. August 1838 dem Prinzen das Ehrenbürgerrecht und ordnete, allerdings voreilig genug, eine dreigliedrige Deputation nach Arenenberg mit der Bürgerrechtsurkunde an denselben ab. Freilich

*) Auf den speziellen Wunsch des klugen Prinzen nannte ihn die Urkunde nur „Ehrenbürger.“

bedurfte die Ertheilung dieses Gemeindebürgerrechtes zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Bestätigung von Seite des Regierungsrathes und überdem der gleichzeitigen Verleihung des Kantonsbürgerrechtes, oder des sogenannten Landrechtes. Aus naheliegenden politischen Motiven fand indeß die Regierung, daß im gegenwärtigen Momente keine genügenden Gründe vorhanden seien, den Beschuß der Gemeinde Obersträß zu sanktioniren und so wies sie das Gesuch der letztern um Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes an den Prinzen einmüthig von der Hand.

Es ist bekannt, daß besonders während der ganzen Dreißigerperiode viele schweizerische Gemeinden und darunter auch eine große Anzahl zürcherischer, nicht selten aus Uebereilung, vorzugsweise an fremde flüchtige Ruhesörer das Bürgerrecht weggeworfen haben, in der Weise, daß man diese Liberalität nicht viel später in manchen Fällen bitter zu beklagen und zu bereuen hatte. Als ein solcher Neubürger in den politischen Gemeindeverband Obersträß wurde im Jahre 1836 auch der Dr. phil. Ernst Große,* aus Hannover, aufgenommen. Dieser Dr. Große, ebenfalls ein politischer Flüchtling, war es nun eigentlich zunächst, von dem der zündende Gedanke ausging, dem Prinzen Napoleon das Bürgerrecht von Obersträß zu ertheilen.

Große wohnte während seines Aufenthaltes in Zürich einige Zeit im Hause des ihm befreundeten Regierungssekretärs Greutert**) in der unmittelbarsten Nähe des Kantonsspitals, aber im Rayon der Gemeinde Obersträß. Greutert war damals Sekretär des Abgabendepartementes des Finanzrathes, eines der sieben Kollegien des Regierungsrathes, und zugleich eines der einflußreichsten Mitglieder des Gemeindrathes seiner Heimatgemeinde Obersträß. Sei es, um die Anmaßungen Frankreich's, welche die Unabhängigkeit der Schweiz und ihre Neutralität zu gefährden drohten, zurückzuweisen, sei es um überhaupt von sich reden zu machen und sich ein Ansehen zu verschaffen, Große gab sich seinem Freunde und

*) Geb. im Juni 1802.

**) Geb. 5. August 1810, gest. 3. Nov. 1848.

Gönner Greutert gegenüber als einen persönlichen Bekannten des Prinzen Napoleon zu erkennen, von dem er die bestimmte Versicherung aussprechen könne, daß derselbe bei der gegenwärtigen diplomatischen Fehde zwischen dem monarchischen Frankreich und der souveränen freien Schweiz einen hohen Werth darauf setze, Bürger des liberalen Kantons Zürich zu sein. Zugleich bemerkte bei dieser Neußerung Dr. Große dem Gemeinderrath Greutert, er könne ihm die weitere Größnung machen, daß wenn sich die Gemeinde Oberstrass nicht dazu verstehen lasse, Napoleon als ihren Ehrenbürger aufzunehmen, dies nach ganz verläßlichen Erhebungen von der Nachbargemeinde Schwamendingen erfolgen werde.

Greutert, ein stattlicher, großer Mann mit imponirendem Auftreten und nicht zu unterschätzendem Rednertalente, zugleich aber auch ein Mann des Wortes und der That, ließ sich die Bestrebungen seines freisinnigen Freundes Große nicht weitläufig auseinandersehen, denn sofort machten dessen Ideen einen tiefen Eindruck auf ihn. Eben wurde auf der Tagssitzung am 6. August 1838 über die Frage debattirt, ob der Prinz Napoleon durch politische Umtriebe das schweizerische Asylrecht verwirkt habe, als der Regierungsselkretär und Gemeinderrath Greutert Hand an's Werk zu legen beschloß, indem er dem damaligen Gemeinderrathspräsidenten Heinrich Rinderknecht*) Donnerstags am 9. August Vormittags das Gesuch um sofortige außerordentliche Einberufung des Gemeinderrathes mündlich vorlegte, da es seine Absicht sei, bei einer ebenfalls außerordentlich zu veranstaltenden Gemeindeversammlung auf Schenkung des Ehrenbürgerrechtes an den Prinzen anzutragen, einerseits und hauptsächlich aus politischen Gründen, andererseits aber deswegen, weil der Prinz angesichts der bedrohten Lage der Schweiz im Innern derselben und speziell im Kanton Zürich gesicherter sei, als an den thurgauischen Landesmarken.

Mit dem Gedankengange seines Freundes und Kollegen Greutert völlig einverstanden, ja vielleicht ebenso stark dafür schwärmend, stand der

*) Geb. 29. Okt. 1806, gest. 2. April 1877.

Gemeindrathspräsident keinen Augenblick an, seinem Begehrn alsbald zu entsprechen, denn es wurde noch auf den Abend des gleichen 9. August eine außerordentliche Gemeindrathssitzung in das jetzige alte Schulhaus bei der Kapelle angeordnet und den Mitgliedern durch Zirkular von dem Verhandlungsgegenstande Kenntniß gegeben. Die Mitglieder, welche pünktlich zur anberaumten Stunde erschienen, waren folgende:

1. Heinrich Rinderknecht, Gemeindrathspräsident.
2. Gemeindrath Jakob Greutert, Regierungsssekretär, Vizepräsident.
3. Gemeindrath Rudolf König, Kirchenpfleger.
4. Gemeindrath Heinrich Zürcher.
5. Gemeindrath Jakob Hofmann.

Dem vom Morgen auf den Abend einberufenen Gemeindrathe, dem die Vorberathung aller an die Gemeindeversammlung zu bringenden Angelegenheiten zusteht, trug der Gemeindrath Greutert in seiner doppelten Eigenschaft als Petent und Referent seine Ansicht vor, den Prinzen Napoleon, der die brennende Tagesfrage bilde, zum Mitbürger der Gemeinde zu haben und ihm das Bürgerrecht von Oberstrass anzutragen. Der Redner setzte namentlich auseinander, wie sich nach den Schicksalsschlägen der Napoleon'schen Familie die Herzogin von St. Leu, Hortense Napoleon, das Schloß Arenenberg zu ihrem Aufenthaltsorte und zum Mittelpunkte ihres Wohlthuns gewählt habe, wie die kleine Gemeinde Salenstein derselben für ihre Wohlthaten dankbar gewesen sei und wie sie in Anerkennung dieser Wohlthaten ihrem Sohne, dem Prinzen Louis Napoleon, das Gemeindebürgerrecht und ebenso der Große Rath des Kantons Thurgau unter'm 14. April 1832. auch das thurgauische Staatsbürgerrecht ehrenhalber ertheilt habe. Der Prinz selbst habe dem Dorfe Salenstein eine mit Mannenbach gemeinsame Freischule geschaffen und bekannt seien besonders auch verschiedene, theils politische, theils militärische Schriften desselben über schweizerische Verhältnisse*). Und endlich habe der Prinz seit seinem mehrjährigen Auf-

*) Hierher gehören: Napoléon L. C. Bonaparte: Considérations politiques et militaires sur la Suisse, Paris 1833. Manuel d'Artillerie à l'usage des officiers

enthalte in der Schweiz ihr gegenüber stets die freundlichsten Gefinnungen betätig, welche er während desselben in sich aufgenommen habe. Gegenwärtig nun, wo der Prinz wegen angeblicher politischer Agitationen auf dem gastlichen Boden der Schweiz, deren Bürger er gar sei, nicht mehr geduldet werden wolle, sei es Ehrensache auch einer kleinern Zürchergemeinde, Alles zu thun, um einen solchen wolverdienten jungen Mann durch die Anbietung eines Bürgerrechtes zu ehren und ihm gerade dadurch auch ihrerseits für seine bisherigen Verdienste um die Schweiz das Gefühl der Dankbarkeit auszusprechen.

Die Motion Greutert's konnte ihre Wirkung nicht leicht verfehlen. Nachdem der Redner seinen Vorschlag zwar mit Geschick, aber auch mit einiger Uebereilung begründet hatte, hielt der Präsident bei den übrigen Mitgliedern des Gemeindrathes Umfrage und es ging dann die einmütige Schlußnahme der Behörde dahin, bei der Bürgerschaft*), die bereits auf den nächstfolgenden Abend zur Behandlung einiger anderer Traktanden einberufen sei, darauf anzutragen, daß die Beschlüßfassung des Gemeindrathes auch von der Gemeindeversammlung selbst ebenso einstimmig angenommen werden möchte.**)

de la République Helvétique. Zuric, Strassbourg et Paris, 1836. — Schon damals machte z. B. Prinz Louis Napoleon, als Hauptmann der Berner Artillerie, auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die im Gebirge kämpfenden Truppen mittelst Zugabe sog. „Berg- oder Gebirgsartillerie“ zu unterstützen und empfahl zu diesem Endzwecke die zu jener Zeit erst wenige Jahre zuvor (1829) in Frankreich eingeführte glatte 12-Centimeter Berghaubitze. (Vgl. Schweiz. Bundesblatt vom 9. Juni 1877.) Bekanntlich hat nämlich Louis Napoleon als junger Mann in der eidgenössischen Militärschule zu Thun seine militärische Ausbildung erhalten, so daß er schon 1834, nachdem er Schweizerbürger geworden war, zum Hauptmann der Artillerie avancirte.

*) Oberstrass zählte im Jahre 1836 995 Einwohner, nämlich 828 Kantonsbürger, 81 Schweizerbürger und 86 Fremde. (Meyer von Knonau, der Kanton Zürich, Bd. II, S. 487.) Die Volkszählung im Kanton Zürich vom 1. Dezember 1870 ergab auf 182 Wohnhäuser und 553 Haushaltungen 2,675 Einwohner. (Die Volkszählung 1871, S. 1.)

**) Vgl. Beil. 1.

Früh am Samstag den 11. August 1838 wurde der Gemeindrathswiebel zur Anzeige des zu besprechenden Geschäftes von Haus zu Haus geschickt. Es wurde die Versammlung im Schulzimmer des oben erwähnten (alten) Schulhauses abgehalten, und die von dem Gemeindrath empfohlene Bürgerrechtschenkung an den Prinzen Napoleon auf das mündliche Referat des Seckelmeisters König*) hin ohne alle und jede Diskussion in offener Abstimmung und unter freudigem Beifall mit Einmuth zum Gemeindebeschlusse erhoben.**)

Obwohl das Gemeindeprotokoll darüber geradezu schweigt, wurde im Fernern von der Gemeinde die Abordnung einer Deputation von drei Mitgliedern des Gemeindrathes an Napoleon ernannt, um demselben den Beschluß der Gemeinde schleunigst bekannt zu geben. Die Wahl dieser Deputation, welche sofort vorgenommen wurde, fiel auf den Gemeindrathspräsidenten Heinrich Kinderknecht, auf den Gemeindrath und Seckelmeister Rudolf König und selbstverständlich auf den Antragsteller Gemeindrath Jakob Greutert.

So sehr vertraute der letztere Abgeordnete auf das Gelingen seines Planes bei der Gemeinde, daß die Bürgerrechtsurkunde für den französischen Prinzen schon vor dem Beginne der Bürgerversammlung und also vor deren Entscheid in vollendetem Ausfertigung bereit lag und lediglich noch der Unterschriften des Präsidenten und des Gemeindraths-schreibers***) bedurfte. Denn der kundige Regierungssekretär Greutert fand überall seine dienstfertigen Geister und es darf im Interesse der historischen Treue unsrer Darstellung nicht verschwiegen bleiben, daß Greutert die Schenkungsurkunde bereits im Laufe des Samstags (11. August) durch seinen damaligen Kanzlisten Gottlob Hölz, von Wädenswil, wohnhaft in Unterstrass, nachherigem Sekretär der zürcherischen Finanzdirektion, auf seinem Amtsbureau im Obmannamte in Zürich

*) Geb. 1. Juli 1795.

**) Vgl. Beil. 2.

***) Jakob Detiker, geb. 15. Juni 1806, gest. 9. September 1847.

in kalligraphisch hübscher Form anfertigen ließ, ohne daß davon irgendemand die geringste Ahnung hatte.

Es ist mehr als auffallend, daß bereits eine „Außerordentliche Beilage zur Allgemeinen Zeitung“ vom Sonntag den 19. August 1838 (Nr. 440 und 441) in einer vom 14. August aus Zürich datirten Korrespondenz den vollständigen Wortlaut des Bürgerrechtsbriefes mittheilte. Offenbar rührte diese indiscrete Einsendung entweder von Dr. Große oder dann von Greutert selbst, oder von Beiden zugleich her, denn da die Sache noch allzu neu war, so konnten von dem wirklichen Inhalten der Schenkungsurkunde nur Eingeweihte Kenntniß haben.

Die Einsendung lautet wörtlich:

„*** Zürich, 14. August. Um einen Beweis zu geben, wie die Note des Herzogs v. Montebello auf das Schweizervolk gewirkt hat, führen wir folgendes Beispiel an. Vorgestern hat eine hiesige Gemeinde, so zu sagen eine Vorstadt von Zürich, einstimmig erklärt, sie wolle dem Prinzen Napoleon das Bürgerrecht ertheilen. Gestern ist eine Deputation nach Urenenberg abgereist, um dem Prinzen den Entschluß der Gemeinde bekannt zu machen.“

Die Deputation an Louis Napoleon führte ihre Mission mit überraschender Schnelligkeit aus. Der 11. August des Jahres 1838 war ein wunderherrlicher Sonnabend, der einen ebenso prächtigen Sonntag zu versprechen schien. Ohne Zögern einigte sich die Deputation dahin, schon am Sonntag früh ohne irgend welche Voranzeige oder Anfrage bei dem Prinzen nach Urenenberg zu reisen. Zu diesem Zwecke wurden noch am Samstag Abend, und zwar unmittelbar nach der beschlossenen Aufnahme des neuen Ehrenbürgers in den politischen Gemeindeverband, für die Deputation auf dem Hauptpostamte in Zürich (damals an der jetzigen Münstergasse) Fahrbillets bis nach Gottlieben bestellt, um alsdann bei der Durchfahrt des Postwagens in Oberstrasse bequem in denselben einzusteigen. Als Einstiegeort wurde die Wohnung des Gemeindrathspräsidenten Kinderknecht bei „Langenstein“, hart an der früheren großen Heerstraße von Zürich nach Winterthur gelegen, bezeichnet,

wo sich die beiden andern Deputirten, nebst dem zur Begleitung zugezogenen Dr. Große, zirka um 7 Uhr früh ebenfalls eingefunden hatten. Nachdem in Frauenfeld Mittagsraßt gehalten wurde, kam die Deputation Nachmittags zu rechter Zeit in dem schönen Marktflecken Gottlieben an, wo dieselbe in dem Gasthöfe zur „Krone“ abstieg und Nachtquartier nahm.

Hier erfuhr die Deputation, daß sie, wenn auch in's Ungewisse hinein, keine vergebliche Reise unternommen habe, da der Prinz wirklich auf seiner Villa zu treffen sei. Man einigte sich noch am Abend, folgenden Tages (Montags den 13. August) rechtzeitig den Dr. Große an den Prinzen abzuschicken, um bei demselben eine Audienz nachzusuchen und ihn von der Intention der aus der Ferne hergekommenen Abordnung zu unterrichten.

So früh, als es erlaubt galt, nahm Dr. Große am 13. August den Weg nach dem nahen Landsitze des Prinzen unter die Füße, ließ sich bei demselben anmelden und erhielt auch sofortigen Einlaß in das Schloß. Er eröffnete dem Prinzen, wie sehr er im gegenwärtigen kritischen Momente der Sympathie des zürcherischen Volkes genieße und wie es sich eine kleine Gemeinde in der Nähe Zürich's unmöglich habe versagen können, ihn im Hinblick auf die obwaltenden diplomatischen Schwierigkeiten zu ihrem Mitbürger aufzunehmen und daß deshalb eine besondere Abordnung der Gemeinde Oberstrass hieher gekommen sei, um ihm in eigener Audienz die Bürgerrechtsurkunde überreichen zu dürfen. Bald kam Dr. Große mit der Botschaft nach Gottlieben zurück, daß der Prinz auf 11 Uhr zur Entgegennahme und Anhörung der Abordnung bereit sei und daß er solche zu dieser Stunde erwarten wolle.

Um allen Forderungen der Etiquette zu genügen, war die Deputation zum Voraus für das Bereitstehen zweier eleganter Karroßen besorgt gewesen, um von Gottlieben aus nach Arenenberg zu gelangen. Es war etwas nach 11 Uhr, als die Deputation unter dem Empfange der Dienerschaft vor das prinzliche Schloß fuhr, daselbst abstieg und zuerst

in den Empfangssalon und hernach in das eigentliche Audienzzimmer des zukünftigen Mitbürgers geleitet wurde.

Nach gegenseitiger höflicher Begrüßung befand sich hier, stehend, der Prinz und links neben demselben ein betagter General des ersten französischen Kaiserreiches. Vor dem Prinzen nahm die Deputation in der Weise Stellung, daß Greutert als Sprecher in der Mitte stand, rechts neben ihm der Präsident und links der Vizepräsident.*). Das Wort an den Prinzen führte in einer der Sache angemessenen Weise der Gemeindrath Greutert in schriftdeutscher Sprache, wobei er namentlich einige kurze Züge aus dem wechselvollen Leben des Prinzen, sowie verschiedene Bemerkungen über seinen Aufenthalt in der Schweiz, seine allgemeine Popularität und besonders auch über die Sympathie derjenigen Gemeinde, aus welcher die Abordnung komme, gebührend hervorgehoben hatte. Der Redner überreichte alsdann Namens und im Auftrage des anwesenden Vorstandes der Gemeinde Obersträß und zugleich im Namen dieser selbst dem Prinzen auf einem Sammtkissen die in einfach kalligraphischer Ausschmückung ausgeführte Bürgerrechtsurkunde.

In freundlichen kurzen Worten und in fließendem Deutsch erwiderte der Prinz die Ansprache, indem er der Abordnung und der durch sie repräsentirten Gemeinde das ihm bewiesene Wohlwollen bestens verdankte und die ihm überreichte Urkunde des Ehrenbürgerrechtes von Obersträß entgegennahm.

Nach beendigter Zeremonie lud hierauf der Prinz die Deputation und den sie begleitenden Dr. Große zu einem auf 1 Uhr hingestellten Diner und in der Zwischenzeit zur Besichtigung des Schlosses und aller seiner Dependenzen ein, wobei nicht unerwähnt gelassen werden darf, daß Napoleon persönlich dem Vizepräsidenten König alles Sehenswerthe vorgezeigt und selbst erklärt hatte.

*) Als nicht offiziell zu der Abordnung gehörend, war Dr. Große bei diesem Akte nicht anwesend.

Das Mahl selbst, an welchem der Prinz und zu seinen beiden Seiten der oben erwähnte General, noch ein anderer Herr, dann die drei Deputirten und ebenso Dr. Große Theil genommen hatten, war bei der Kürze der Zeit äußerst splendid und der Service von purem Gold und Silber. Das Tischgespräch drehte sich vorzugsweise um die politischen Tagesfragen, welche bereits seit 14 Tagen überall in der Schweiz die Gemüter aufgeregzt und die Köpfe erhitzt hatten. Dabei erinnerte sich der Prinz mit Wohlgefallen seines häufigen angenehmen Aufenthaltes in Zürich und der ihm daselbst in großer Zahl günstig gestimmt Freunde und Bekannten.

Nachdem das Diner etwas über eine gute Stunde angedauert hatte, übergab der Prinz dem Redner der Deputation das unter Beilage 5 abgedruckte Dankschreiben.

Prinz und Deputation verabschiedeten sich hierauf von einander mit derselben Freundlichkeit, wie bei dem Empfange. Die Deputation fuhr nach Gottlieben zurück, von wo sie mit Dr. Große einen kurzen Spaziergang in das nahe Konstanz machte. Beiläufig sei hier die Bemerkung erlaubt, daß dieser Gang nach Konstanz dem Dr. Große, als früherm politischem Flüchtlinge, eine gewisse Furcht einflößte, indem er es für möglich hielt, auf deutschem Boden in die Hände der Polizei zu gerathen. Es geschah indeß dem naturalisierten Neuschweizer nicht nur nichts Leides, sondern es hatte sich die ganze Gesellschaft an dem prachtvollen Augustabend um eine neue Erinnerung im Kranze des Lebens bereichert.

Von Konstanz zurückgekehrt, übernachteten die vier Reisegefährten zum zweiten Male in Gottlieben. Bereits wußte man daselbst allgemein um den Zweck ihrer Mission und schon am folgenden Tage trugen die Zeitungsbücher diese neueste Tagesbegebenheit in alle Welt hinaus.

Nachdem sich die Abordnung von Oberstrass der ihr übertragenen und nur mit einer gewissen Schüchternheit übernommenen Aufgabe entledigt hatte, trat dieselbe am Morgen des 14. August unter Benutzung

der Post ihre Rückreise an. In Frauenfeld wurde Halt und Nachtquartier gemacht und es brachte sodann der Mittwoch die Reisegesellschaft wieder halten und befriedigt in die Heimat zurück.

Dem Gemeinderrathe erstattete hierauf in seiner nächsten Sitzung vom 16. August 1838 die Gemeindedeputation über ihre Mission mündlichen Bericht. Es wurde alsdann von der Behörde das unter Beilage 4 abgedruckte Gesuchschreiben an den Regierungsrath erlassen und damit die Angelegenheit der Bürgerrechtsschenkung an den Prinzen Napoleon vor der Hand für erledigt betrachtet.

Die Geschmeidigkeit und Einfertigkeit, mit welcher die kleine Ausgemeinde von Zürich angesichts der von Frankreich geforderten Wegweisung oder Verbannung Napoleon's aus seiner Schweizerheimat diesen zu ihrem Mitbürger zu haben wünschte, fand, wie vorauszusehen war, in der gesamten Tagespresse die schonungsloseste Kritik und so konnte eine überall wiedertönende, donnernde Philippika gegen die Regierung, die den Gemeindeaft von Überstraf billigen würde, nicht ausbleiben. Ja, man stellte von vornherein, und wol mit Recht, die Vermuthung auf, daß der Prinz sich in diesem Momente für die ihm widerfahrene Ehre bedanken, und daß die Zürcher Regierung sich gerade jetzt kaum beeilen dürfte, dieses Ehrenbürgerrecht hoheitlich zu bestätigen. Denn nicht die Geneigtheit für den Prinzen Napoleon durfte die Regierung bestimmen, sich für denselben biegsam und nachgebend zu zeigen, sondern es war diplomatisch geboten, dem Prinzen selbst keinerlei Verlegenheiten zu bereiten, sondern vielmehr die Ruhe der Eidgenossenschaft gegenüber dem großen Frankreich mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten.

Im Hinblicke auf die verhängnißvollen Verwicklungen, welche der ganzen Schweiz durch eine oppositionelle Stellung derselben zu drohen schienen, konnte die parlamentarische Situation der Regierung von Zürich bei Behandlung des Landrechtsgesuches für Louis Napoleon keine schwierige sein, denn es war nicht anders möglich, als dasselbe abzu-

weisen. Und so geschah es auch wirklich. In seiner vollzähligen Sitzung vom 21. August faßte der Regierungsrath unter dem Präsidium des Amtsbürgermeisters C. M. Hirzel die unter Beilage 6 abgedruckte Schlusnahme, womit die Bestrebungen der Gemeinde Oberstrass von selbst dahin fielen.

Als bald nach der Zustellung dieses Regierungsbeschlusses trat am 1. September der Gemeindsrath zusammen und erließ an den Prinzen das in Beilage 7 enthaltene Entschuldigungsschreiben, worauf dieser hinwiederum der Behörde in einer höflichen Erwiederung vom 5. September (Beil. 8.) seine volle Erkenntlichkeit für ihre wolwollenden Gesinnungen ausdrückte. Damit hatte die fatale Angelegenheit ihren glücklichen Abschluß gefunden.

Nicht unerwähnt darf indeß bleiben, daß schon am 14. August 1838, also gerade am Tage der Rückreise der Bürgerrechtsdeputation von Gottlieben nach Zürich, der französische Minister Molé dem Herzoge von Montebello den gemessenen Befehl gab, falls die eidgenössische Tagsatzung die Wegweisung Napoleon's aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft verweigere, unverzüglich das Land zu verlassen, worauf Frankreich mit aller Energie Satisfaktion suchen werde. Nachdem der Prinz am 20. September dem Großen Rathе des Kantons Thurgau die Erklärung abgegeben hatte, daß er kein anderes Bürgerrecht besitze, als das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Salenstein, sowie, daß er alle Gerüchte einer feindlichen Konspiration gegenüber Frankreich als unbegründet zurückweise, beschloß am 22. September die oberste Landesbehörde des Thurgau's, ihren Mitbürger zu schützen. Aber noch am nämlichen Tage (22. September) trat eine überraschend befriedigende Wendung der Dinge ein, indem der Prinz der Thurgauer Regierung erklärte, daß er aus Rücksichten der Aufrechterhaltung des Friedens den Entschluß gefaßt habe, seinen Aufenthalt in der Schweiz aufzugeben und diese selbst freiwillig zu verlassen.*.) Und wirklich räumte kurz

*) Dieser Entschluß des Prinzen war vorzugsweise dem aufrichtigen und taktvollen Rathе seines früheren Lehrers und Freundes, des nachherigen Generals Dufour, zuzu-

nachher, am 14. Oktober, der Prinz den Schweizerboden bei Konstanz. Gleichzeitig schrieb Molé an Montebello, daß der König durch die Abreise Napoleon's völlig beruhigt sei und daß sich das aufgestellte Beobachtungskorps sofort auflösen werde. Auch die in den eidgenössischen Dienst einberufenen Truppen wurden jetzt von der Tagssitzung entlassen und es ging diese selbst auseinander. Am 24. Oktober traf der Prinz in London ein, um auf England's Boden ungestört und unbehelligt leben zu können.*)

Damit schließen wir unsere Aufzeichnungen einer merkwürdigen Episode unseres kantonalen Gemeindelebens. Es ist ein Stück der damaligen Zeitgeschichte, das der Vergessenheit wol niemals ganz, jedenfalls aber nicht so schnell anheimfallen dürfte und das im gegenwärtigen Momente, wo sich eben das Grab über dem Sohne Louis Napoleon's, dem hauptsächlichen Träger der bonapartistischen Tradition, geschlossen hat, besonderes Interesse beanspruchen darf.

Urkundliche Beilagen.

1. Auszug aus dem Protokolle des Gemeindrathes

Obersträß vom 9. August 1838.

Sitzung vom 9. Aug. 1838.

Abwesend: Hr. Hofmann.

Es wurde beschlossen, auf künftigen Samstag den 11. dies, Abends 7 Uhr, eine Gemeindesversammlung zu veranstalten, für Nicht- und Zuspätkommende bei der gewöhnlichen Buße.

Nach einer an das Präsidium zu Handen des Gemeindrathes gelangten Anzeige, worüber Hr. Gemeindrath Greutert in Anfrage ge-

schreiben. (Vgl. G. H. Du Four: Der Sonderbundskrieg und die Ereignisse von 1856, Basel, 1876 S. 33.)

*) Es ist ein eigenthümliches Geschick des Zufalls, daß 34 Jahre später der Kaiser der Franzosen in demselben fremden Lande auch seine letzte Ruhestätte finden sollte. Er starb bekanntlich in Chislehurst am 10. Januar 1873.

stellte wurde, berichtet derselbe, daß von einer Seite her darauf aufmerksam gemacht worden sei, es möchte im gegenwärtigen Augenblicke zweckmäßig sein, dem Prinzen Ludwig Napoleon in Betracht der Verdienste, die er sich sowol um die Eidgenossenschaft, als auch um den Kanton Thurgau erworben, das Gemeindsbürgerrecht zu schenken und daß er sich verpflichtet gefunden habe, dem Gemeindrath hievon Anzeige zu machen; da er aber eine solche Schenkung, soweit sie auf das Interesse der Gemeinde gerichtet sei, für gut halte, jedoch nicht unterdrücken könne, daß dadurch mit Rücksicht auf die neuesten Forderungen Frankreich's und gegenüber der h. Regierung die Gemeinde in eine Stellung gerathen dürfe, die sehr viele Schwierigkeiten nach sich ziehen könnte.

Es fand hierauf der Gemeindrath, er habe sich in die politischen Angelegenheiten nicht zu mischen, sondern lediglich das Interesse der Gemeinde im Auge zu behalten, wenn daher dasselbe mit der Anerkennung der Verdienste eines Privatmannes in Verbindung gesetzt werden könne, diesen Anlaß zu benutzen und beschloß daher, bei der bereits für Behandlung anderer Geschäfte auf nächsten Samstag zusammenberufenen Gemeinde derselben den Antrag auf Schenkung des Bürgerrechtes an den Prinzen Ludwig Napoleon zu hinterbringen.

Zum Referenten für dieses Geschäft wurde Hr. Seckelmeister König bezeichnet.

2. Auszug aus dem Protokolle über die Gemeindeversammlungen vom 11. August 1838.

Gemeindeversammlung

in Bezug der eigenthumsbesitzenden Ansäßen vom 11. August 1838.

Es wurde vorerst das Bürger- und Ansäßenverzeichniß verlesen.

Auf gemachte Anzeige des Präsidiums, daß der Gemeindrath der Bürgerschaft noch einen Antrag zu hinterbringen habe betreffend die Bürgerrechts-schenkung an Prinz Ludwig Napoleon, Bürger in Salenstein, Kt. Thurgau, wurden von Hrn. Seckelmeister König, als Referent dieses Gegenstandes, die Verdienste, welche sich Prinz Ludwig Napoleon

durch wissenschaftliche Arbeiten, namentlich des rühmlichst bekannten Werkes über die schweizerische Artillerie, sowie durch wesentliche Unterstützungen gemeinnütziger Anstalten sowol im Allgemeinen um die Schweiz, als auch im Speziellen um den Kanton Thurgau erworben hat, hervorgehoben, und hierauf von demselben der Antrag gestellt, daß dem Prinzen Louis Napoleon das Bürgerrecht schenkungsweise möchte ertheilt werden.

Dieser Antrag wurde durch offenes Mehr mit großem Beifall einstimmig angenommen.

3. Bürgerrechtsurkunde für Louis Napoleon
vom 11. August 1838.

Wir Präsident und Mitglieder des Gemeindrathes von Obersträß bezeugen andurch, daß die Bürgergemeinde von Obersträß in ihrer heutigen Versammlung den Prinzen Ludwig Napoleon, Bürger in Salenstein, Kanton Thurgau, in Betracht der Verdienste, welche er sich sowol durch wissenschaftliche Arbeiten, namentlich durch sein rühmlichst bekanntes Werk über die schweizerische Artillerie, als durch wesentliche Unterstützung gemeinnütziger Anstalten, im Allgemeinen um die Eidgenossenschaft, sowie im Speziellen um den Kanton Thurgau erworben, mit dem hiesigen Gemeindebürgerrecht zu beschenken beschlossen hat.

Nehmen Sie diesen Ausdruck der öffentlichen Meinung, Prinz! nehmen Sie unser Bürgerrecht an zum Zeichen der allgemeinen Anhänglichkeit und Liebe aller Schweizer, und zugleich als einen Beweis mehr der hohen Bewunderung und Verehrung, welche der große Name Napoleon in der ganzen Eidgenossenschaft weckt.

Obersträß, den 11. August 1838.

Im Namen des Gemeindrathes von Obersträß:

Der Präsident:

L. S. (sig.) H. Rinderknecht.

Der Gemeindrathsschreiber:

(sig.) H. Detiker.

4. Gesuch des Gemeindrathes Obersträß an den
Regierungsrath vom 16. August 1838, um Ertheilung
des Kantonsbürgerrechtes an den Prinzen Louis
Napoleon.

An den hohen Regierungsrath des Kantons Zürich.

Hochgeachteter Herr Amtsbürgermeister,

Hochgeachtete Herren!

Es hat die hiesige Gemeinde in ihrer Versammlung vom 11. d. J.
den Prinzen Ludwig Napoleon, Bürger von Salenstein, Kantons Thurgau,
in Betracht der Verdienste, welche er sich durch wissenschaftliche Arbeiten,
namentlich durch sein rühmlichst bekanntes Werk über die schweizerische
Artillerie, sowie durch wesenliche Unterstützung gemeinnütziger Anstalten,
sowol im Allgemeinen um die Eidgenossenschaft, als auch im Speziellen
um den Kanton Thurgau erworben, mit dem hiesigen Gemeindsbürger-
rechte beschenkt, mit Vorbehalt jedoch des vom hohen Regierungsrath
noch zu empfangenden Landrechtes.

Da wir in der angenehmen Hoffnung stehen, Sie werden ebenfalls
auch Ihrerseits diejenigen Leistungen, durch welche sich ein Privatmann
um die Eidgenossenschaft oder auch nur einen Theil derselben verdient
machte, volle Anerkennung finden lassen, so erlauben wir uns das
ehrerbietige Gesuch an Sie, Tit! der von uns beschlossenen Bürger-
rechtschenkung auch die Landrechtschenkung gefälligst beizufügen.*)

Sollten Sie sich nicht veranlaßt finden, das Landrecht schenkungs-
weise zu ertheilen, so ersuchen wir Sie um Ertheilung desselben an

*) Das Landrecht (Kantonsbürgerrecht) und das Gemeinderecht (Ge-
meindebürgerrecht) sind gemäß dem Gesetze unzertrennlich mit einander verbunden.
Ohne ein Gemeindebürgerrecht kann weder das Landrecht, noch das erstere ohne das
letztere erworben werden. Die Befugniß zur Ertheilung des Landrechtes steht dem
Regierungsrath zu. Die Landrechtsgebühr war 160 Fr. a. W. für Schweizerbürger
und 400 Fr. a. W. für Ausländer. Das Gemeindebürgerrecht dagegen ertheilt, wenn
der Bewerber ein Kantonsfremder ist, die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde.
(Vgl. §§ 5, 18 und 20 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Herbstmonat 1833.)

Louis Napoleon gegen die gesetzliche Landrechtsgebühr für Schweizerbürger. Daß er in jedem Fall das Landrecht mit der größten Werthschätzung aufnimmt, zeigt die in Abschrift beigelegte uns ertheilte Antwort. Ebenfalls ist nicht zu verkennen, daß bei dem bekannten Streben des Hrn. Ludwig Napoleon, dem Allgemeinen nützlich zu sein, sich auch für den Kanton Zürich wesentliche Dienste von ihm erwarten lassen.

Was den Zeitpunkt anbetrifft, so hat die Gemeinde geglaubt, gerade in einem Augenblick, wo das Gemeindebürgerrecht von Außen sehr bedenklich gefährdet, durch einen solchen öffentlichen Schritt eine friedliche Protestation gegen jeden Eingriff einzulegen und wir hoffen nun, es werden diese Anstände auf eine für die Schweiz ehrenvolle Weise beseitigt werden.

Indem wir daher uns der Hoffnung hingeben, es werden die Motive, die die Gemeinde zur Schenkung des Bürgerrechtes leiteten, auch Ihre Billigung finden und Sie daher dem Hrn. Ludwig Napoleon das Zürcherische Landrecht ertheilen, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Obersträß, den 16. August 1838.

Im Namen des Gemeindrathes:

Der Präsident:

(sig.) H. Rinderknecht.

Der Gemeindrathsschreiber:

(sig.) H. Detiker.

5. Auszug aus dem Protokolle des Gemeindrathes Obersträß vom 16. August 1838.

Der Schenkung des Gemeindebürgerrechtes widmete der Prinz Louis Napoleon folgende, an den Gemeindrat Obersträß gerichtete Antwort:*)

*) Leider ist das Original dieses Aktenstückes nicht mehr vorhanden. Höchst wahrscheinlich ist es bei dem Gemeindrathsschreiber Detiker zurückgeblieben und dann verloren

An den Präsidenten und Mitglieder des Gemeindrathes von Obersträß.

Meine Herren!

Nichts konnte schmeichelhafter für mich sein in dem Augenblicke, wo man mich ungerechter Weise aus der Schweiz verweisen will, als eine Wahl, die mich Ihrer Achtung und Freundschaft sichert. Nehmen Sie also meine Dankesagungen an für eine Handlung, die eben so viel Edelsinn, als Großmuth zeigt. Das Bürgerrecht, das Sie mir verliehen, ist ein Beweis, daß Sie nicht glauben, daß ich je der schweizerischen Gastfreundschaft mich unwürdig gemacht habe, und groß und beruhigend ist der Gedanke für die Menschheit, daß Verbannung, Meizlingen und Verfolgung nicht für alle als Verbrechen gelten.

Genehmigen Sie, neue Mitbürger, die Versicherung meiner Dankesagungen und Hochachtung. (sig.) Napoleon Louis.

Für getreue Abschrift:

(sig.) Jb. Detiker, Gemeindrathsschreiber.

6. Auszug aus dem Verhandlungsprotokolle des Regierungsrathes vom 21. August 1838.

Sitzung Dienstags den 21. August 1838.

Praes. Herr Amtsbürgermeister M. Hirzel und übrige Regierungsräthe.

Nach Anhörung einer vom 16. d. M. datirten Zuschrift, durch welche die Gemeinde Obersträß die Anzeige macht, daß sie in ihrer Versammlung vom 11. August den Prinzen Ludwig Napoleon, Bürger von Salenstein, im Kanton Thurgau, mit ihrem Bürgerrechte beschenkt habe und sich daher veranlaßt finde, das Ersuchen an den Regierungsrath zu stellen, daß er demselben entweder die Landrechtschenkung beifügen, oder aber, wenn solches nicht geschehen könnte, dem Louis

gegangen. Ein Datum trägt die abgedruckte offizielle Urkunde nicht, aber es kann wohl als gewiß angenommen werden, daß Louis Napoleon sein Dankesagungsschreiben der Abordnung an ihn unmittelbar vor ihrer Verabschiedung von Arenenberg persönlich überreicht hat. Als Abfassungsdatum muß somit jedenfalls der 13. August 1838 angesehen werden.

Napoleon das Landrecht gegen die gesetzliche Gebühr ertheilen möchte, hat der Regierungsrath in Betrachtung der bei der obersten Bundesbehörde gegenwärtig über Stellung und Aufenthalt des Prinzen Louis Napoleon in der Schweiz obschwebenden Verhandlungen und mit Hinsicht auf die § 19, 6 und 34 des Gesetzes vom 20. September 1833, betreffend Erwerbung des Bürgerrechtes,

beschlossen:

Es könne dem Gesuche der Gemeinde Obersträß weder in der einen, noch in der andern Beziehung entsprochen werden und sei daher dieselbe abzuweisen, wovon dem Statthalteramte Zürich zu ihren Händen Kenntniß zu geben ist.

7. Auszug aus dem Protokolle des Gemeindrathes
Obersträß vom 1. September 1838.

Durch das Tit. Statthalteramt wurde unter'm 24. vor. Mon. der regierungsräthliche Beschluß betreffend die Landrechtschenkung an Prinz Louis Napoleon mitgetheilt, welcher dahin geht, es habe der Regierungsrath in Betrachtung der bei der obersten Bundesbehörde gegenwärtig über Stellung und Aufenthalt des Prinzen Louis Napoleon in der Schweiz obschwebenden Verhandlungen und mit Hinsicht auf die §§ 19, 6 und 34 des Gesetzes vom 20. September 1833 betreffend Erwerbung des Bürgerrechtes, beschlossen, es könne dem Gesuche der Gemeinde Obersträß weder in der einen noch andern Beziehung entsprochen werden und sei daher dieselbe abzuweisen, wovon dem Statthalteramte Zürich zu ihren Händen Kenntniß zu geben ist.

Von diesem Beschlusse wurde dem Prinzen Louis Napoleon mit folgender Zuschrift Kenntniß gegeben:

„An den Prinzen Ludwig Napoleon.
Prinz!

Wir bedauern sehr, Ihnen anmit die Mittheilung machen zu müssen, daß unsere h. Regierung mit Beschluss vom 21. vor. Mon. unser Gesuch um Ertheilung des Landrechtes an Sie abgewiesen hat.

Indem wir Ihnen den fraglichen Regierungsbeschluß in Abschrift zu übersenden die Ehre haben, versichern wir Sie nochmals, daß unsere Theilnahme für Alles, was in Folge der Verhandlungen über Ihren Aufenthalt geschehen wird, sich keineswegs dadurch verringern wird, daß bei dem Regierungsrathe unsere Ansichten keine Billigung gefunden, und wir vielmehr mit Freude unsers öffentlichen Schrittes und mit steter Hochachtung Ihrer gedenken werden; sollten aber auch die Verhältnisse sich so gestalten, daß Sie sich einmal veranlaßt sehen sollten, selbst das Ihnen geschenkte Bürgerrecht auf gesetzlichem Wege geltend zu machen, so seien Sie gewiß, daß unser einziger Wunsch der ist, es möchten Ihre Schritte mit einem günstigern Erfolge gekrönt werden, als die unsrigen.

Indem wir Ihnen schließlich für den ehrenvollen und gütigen Empfang unserer Abgeordneten den verbindlichsten Dank zollen, haben wir die Ehre, Sie unserer fortdauernden Hochachtung und Ergebenheit zu versichern."

Folgen Datum und Unterschriften.

8. *Zuschrift des Prinzen Louis Napoleon an den Gemeindrath Oberstrass vom 5. September 1838.*

Arenenberg le 5. Sept. 1838.

An den Gemeindrath von Oberstrass.

Meine Herren!

Als Sie zu mir kamen in der Absicht mir das Bürgerrecht zu schenken unter dem Vorbehalt der Ratification der Regierung, sah ich schon im voraus daß unter den jetzigen Verhältnissen diese Ratification nicht stattfinden könnte. Später auch erfuhr ich, daß das thurgauische Gesetz mir nicht erlaubt hätte, Ihre Gabe anzunehmen. Aber für mich hatte nicht so sehr die Sache in sich selber einen hohen Werth als das Gefühl das Sie zu diesem Schritte veranlaßte, deswegen bleibt meine Erkenntlichkeit gegen Ihre Gemeinde dieselbe, und mit Vergnügen werde

ich die nächste Gelegenheit benutzen Ihnen davon einen Beweis zu geben.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung.

Napoleon Louis B.

9. Auszug aus dem Verwaltungsprotokolle des Gemeindrathes Oberstraß vom 18. Dezember 1852.

Das Präsidium berichtet, es sei ihm ein unter den Papieren des verstorbenen früheren Gemeindrathsschreibers, Hrn. Jb. Detiker, aufgefundenes Schreiben von Louis Napoleon, gegenwärtig Kaiser der Franzosen, übergeben worden, welches lautet:

Folgt nun der Inhalt des Schreibens vom 5. September 1838.

Der Gemeindrath beschließt:

Es sei dieses Schreiben im Gemeindesarchive niederzulegen und aufzubewahren.*)

*) Es besteht das Schreiben aus einem Doppel-Oktavblatt feinen weißen Postpapieres mit Goldschnitt und ist ganz von der eigenen Hand des Prinzen geschrieben und unterschrieben.